



WattenRat[®]

Ost-Friesland

- unabhängiger Naturschutz für die Küste -

Koordinierungsbüro: **Brandshoff 41**
Tel: (04971) 947265
Email: Post@Wattenrat.de

D-26427 Esens-Holtgast/Ostfriesland
Fax: 04971 2004930
Web: www.Wattenrat.de

Absender dieses Schreibens:
Manfred Knake
im Koordinationsbüro

An die Staatsanwaltschaft in Aurich
Schlossplatz

Aurich

06. Januar 2016

per Mail vorab mit Anlagen

Strafanzeige

gegen die Veranstalter der Silvesterparty des Radiosenders NDR2
zusammen mit der Kurverwaltung Norddeich am Strand von Norddeich
am 31. Dez. 2015

Ich erstatte Strafanzeige gegen die o.a. lärmintensive Großveranstaltung
am Strand von Norddeich mit geschätzten (laut Presseberichten) „5000 –
7000“ Teilnehmern. Der Ort der Veranstaltung liegt in unmittelbarer Nähe
des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer, der auch
„Weltnaturerbe“ sowie Biosphärenreservat und Feuchtgebiet
internationaler Bedeutung nach der Konvention von Ramsar/Iran ist. Der
Nationalpark ist zudem Teil eines EU-Vogelschutzgebietes, in dem die
verbindlichen Natura-2000-Richtlinien gelten.

Die Veranstalter haben wissentlich in Kauf genommen, dass zu dieser
Veranstaltung wegen des Silvesterabends auch Feuerwerkskörper auf
dem Strandgelände in direkter Nähe zum Nationalpark gezündet werden.
Der Kurdirektor von Norddeich, Korok, hatte im „Ostfriesischen Kurier“
vom 27. Dezember 2015 angekündigt: „Ein Zelt gibt es zwar nicht, dafür
aber Außenstände, professionelle musikalische Unterhaltung und ein
Feuerwerk. [...] Feuerwerkskörper selbst mitzubringen ist vor dem
Hintergrund, dass dort viele Familien mit Kindern den Jahreswechsel
verbringen werden, nicht verboten“.

In einer Relativierung äußerte Korok am 28. Dez. 2015 in der gleichen Zeitung: **„Ich habe nie gesagt, dass wir ein Feuerwerk organisieren, sondern, dass wir ‚etwas in die Luft schießen‘, womit ich Lichtspiele meinte“** .

Auf die geplante Lasershow wurde dann, vermutlich aufgrund der kritischen Presseberichte, verzichtet. Dennoch dröhnte extrem laute Musik aus den Boxen und es wurden große Mengen Raketen und Böller mitgebracht und gezündet, wie es zu Silvester auch zu erwarten ist und die auch über dem Nationalpark explodierten. Diese Störungen von arktischen Rastvögeln der besonders geschützten Arten, die sich wegen der noch relativ milden Witterung zu tausenden im Watt aufhielten (z.B. Ringelgänse und verschiedenen Watvogelarten) sind nach dem Nationalparkgesetz und dem Bundesnaturschutzgesetz verboten.

Die Nationalparkverwaltung weist in jedem Jahr Ende Dezember auf das Verbot von Böllern im Nationalpark hin und appelliert zusätzlich daran, diese auch nicht außerhalb des Nationalparks zu zünden:

Pressemitteilung vom 27. Dezember 2015:

[Für einen ruhigen Jahreswechsel auch für die Tiere im Wattenmeer
http://www.nationalpark-wattenmeer.de/nds/misc/fur-einen-ruhigen-jahreswechsel-auch-fur-die-tiere-im-wattenmeer/3309](http://www.nationalpark-wattenmeer.de/nds/misc/fur-einen-ruhigen-jahreswechsel-auch-fur-die-tiere-im-wattenmeer/3309)

Zitat: „[...] Dieses Verbot gilt auch zum Jahreswechsel. Gerade im Winter ist es für die im Watt und in den angrenzenden Gebieten rastenden Tiere eine Überlebensfrage, Energie zu sparen und unnötige Anstrengungen zu vermeiden. Die unvermittelten Erscheinungen von Feuerwerken werden von den Tieren als Bedrohung erkannt und lösen anhaltende Fluchtreaktionen und Stress aus. Auch die Licht- und Geräuschquellen aus benachbarten Gebieten wirken in den Nationalpark hinein. „Die Auszeichnung des Wattenmeeres als Weltnaturerbe ist eine Anerkennung für die Einzigartigkeit dieser Landschaft mit ihren dynamischen Entwicklungsprozessen und ihrer Artenvielfalt. Damit verbunden ist aber auch unser aller Verantwortung für deren Schutz“ erläutert Peter Südbeck, Leiter der Nationalparkverwaltung. „Deshalb appellieren wir an Einheimische und Gäste, aus Achtsamkeit für die Tierwelt auch im Umfeld des Nationalparks auf Feuerwerke und Böller zu verzichten.“ [...]“ Zitatende

Dieser Hinweis wurde vor der Silvesterfeier von vielen Zeitungen in Niedersachsen, auch an der Küste, abgedruckt, verhallte aber wie in

jedem Jahr fast ungehört. Der enorme Beeinträchtigung der wildlebenden Arten im Nationalpark durch Böller und Feuerwerk war also bekannt, auch den Veranstaltern. Die Veranstalter mussten also davon ausgehen, dass bei einer angekündigten Silvesterparty auch Feuerwerkskörper gezündet werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht in § 34 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten vor (!) solchen Veranstaltungen (Projekte) vor, diese Verträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt. § 39 BNatSchG verbietet die mutwilligen Beunruhigung von wildlebenden Tieren, § 44 BNatSchG verbietet, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Der Wortlaut und die Regelbeispiele des § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich eindeutig auf die Beeinträchtigung von bereits einzelnen Individuen! (vgl. Breuer in: Die Reichweite der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Schutz des Uhus [der als Beispiel einer besonders geschützten Art gewählt wurde und selbstverständlich nicht als Rastvogel im Watt vorkommt]):

„4.1 Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Verbote der Nr. 1 gelten bereits dem Schutz des Individuums. Deshalb leuchtet das Verbotsschild schon auf, sobald auch nur ein Uhu [oder eine andere besonders geschützte Art] geschädigt wird. Auf eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt es nicht an.“

Auch unabhängig davon, ob es sich um eine „erhebliche Störung“ mit der Gefährdung der Erhaltungszustandes einer lokalen Population handelt oder nicht, bezeichnet § 69 BNatSchG bereits die mutwillige Beunruhigung nach § 39 als Ordnungswidrigkeit, § 71 BNatSchG schließlich bewehrt die gewerbs- oder gewohnheitsmäßig Beunruhigung von wildlebenden Tieren sogar mit Freiheitsstrafe.

Kurdirektor Korok hat in der Presse (Ostfriesischer Kurier vom 02. Januar 2016) bereits angekündigt: „Wenn alle Zuständigen einverstanden sind, werden wir diese Party auf jeden Fall wiederholen.“ Die Veranstaltung könnte also durchaus zur „Gewohnheit“ werden!

Von einer zusätzlichen Ordnungswidrigkeitsanzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich wird deshalb abgesehen, weil der Landkreis auf Anfrage per Email bereits am 04. Januar 2016 an den Wattenrat äußerte: **„Die Veranstaltung war naturschutzrechtlich**

nicht genehmigungspflichtig. Auf den Einsatz von Lichtspielen mittels Beamern, wurde nach bereits im Vorfeld nach Rücksprache mit dem Veranstalter verzichtet. Bezüglich baurechtlicher- und gaststättenrechtlicher Genehmigungen sei hier auf die Zuständigkeit der Stadt Norden hingewiesen. Eine deichrechtliche Ausnahmegenehmigung wurde erteilt.“ (Wolfgang Ippen, Bauamt des Landkreises Aurich).

Die vorgeblich fehlende naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht kann hier auf Grund der rechtlichen Vorgaben des Nationalpark- und Bundesnaturschutzgesetzes nicht nachvollzogen werden und hat ihren Grund vermutlich in der guten Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Tourismuswirtschaft, vulgo Klüngel. Die Eingabe dort wird also fruchtlos sein.

Falls diese Veranstaltung mit den Störungen der besonders geschützten Arten unsanktioniert bliebe, öffnete dies Tür und Tor für ähnliche lärmintensive Nachfolgeveranstaltung an dem Großschutzgebiet Nationalpark Wattenmeer, auch über Niedersachsen hinaus; das Nationalpark- und Bundesnaturschutzgesetz verkämen zu Makulatur.

Literaturhinweise (siehe Anlagen .pdf, nur in der Mailversion dieses Schreibens!):

- 1) Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“ überarbeitet (Stand: 19.11.2010), S. 166, Nr. 17.1
- 2) *Der Ornithologische Beobachter / Band 112 / Heft 3 / September 2015*: Effekt von Silvesterfeuerwerk auf überwinternde Wasservögel im unteren Zürichsee-Becken
- 3) *Der Ornithologische Beobachter / Band 112 / Heft 4 / Dezember 2015*: Feuerwerk verursacht starke Störung von Wasservögeln
- 4) Breuer: Die Reichweite der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Schutz des Uhus, in Eulen-Rundblick Nr. 61 – April 2011
- 4) Wattenrat WebLink: <http://www.wattenrat.de/2016/01/03/zuendende-ndr2-silvesterparty-in-norddeich-strafoanzeige/>

Mit freundlichem Gruß

Manfred Knake